

farms and the Registrar of Deeds is directed to rectify the Deeds Register by deleting his entries dated the 19th October 1921, cancelling the registration entries of the farms Dickdorn and Kosis in favour of applicant. The applicant is entitled to the costs."

* * *

3. Danzig

Danziger Obergericht

(2 III U 463/27) 7. März 1928 (Danziger Juristische Monatsschrift 1928 S. 108.)

Versailler Vertrag, Artikel 256 — Staatensukzession.

Der Eigentümer eines ehemals westpreußischen, jetzt polnischen Grundstücks hat keine Ansprüche gegen die Bauernbank, wenn der polnische Staat die Wiedereintragung von Rechten verfügt, die auf Grund einer Löschungsbewilligung der als Rechtsnachfolgerin des preußischen Staates handelnden Bauerbank im Dezember 1919 gelöscht sind.

Tatbestand. Der Kläger ist Eigentümer eines Grundstücks in der an Polen abgetretenen westpreußischen Stadt Dirschau. Im Grundbuche dieses Grundstücks sind auf Grund des Rentengutsvertrages und der Bewilligung des damaligen Grundstückseigentümers vom 30. Oktober 1908 am 26. November 1908 folgende Eintragungen für den Preußischen Staat (Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen) erfolgt:

in Abt. II Nr. 5 ein Wiederkaufsrecht,
Nr. 6 eine Versicherungspflicht,
Nr. 7 folgende jährliche Renten:

- a) 1 Mark dauernde Rente, nur mit Zustimmung des Berechtigten und des Verpflichteten ablösbar,
- b) 1296 Mark Hauptrente, ablösbar nach näherer Bestimmung des Rentengutsvertrages auf Verlangen des Verpflichteten einen Monat nach Kündigung durch den zofachen Betrag,
- c) 97,20 Mark Zusatzrente, bei Erlöschen der Hauptrente wegfallend, im übrigen ablösbar nur mit Zustimmung des Berechtigten und Verpflichteten;

in Abt. III Nr. 8 20 300 Mark Sicherungshypothek.

Der Preußische Staat hat die Ansprüche aus den Eintragungen Abt. II Nr. 5, Nr. 6 und Nr. 7 an die beklagte Bauernbank abgetreten. Die Eintragung der Abtretung im Grundbuche ist am 15. August 1919 erfolgt. Die Abtretung erfolgte gleichzeitig hinsichtlich aller gleichartigen an Grundstücken in Westpreußen bestehenden Rechte des Preußischen Staates. Demnächst hat der Kläger im August 1919 an die Beklagte zwecks Ablösung ihrer Rechte ein Ablösungskapital von etwa

32 000 Mark gezahlt. Die Beklagte hat die Löschung der Eintragungen Abt. III Nr. 6, 7 b und 7 c bewilligt, weil die Hauptrente und die Zusatzrente durch Kapitalabfindung abgelöst seien. Die Löschung im Grundbuche ist am 8. Dezember 1919 erfolgt. Gleichzeitig wurde die Sicherungshypothek Abt. III Nr. 8 gelöscht.

Demnächst erging nach Inbesitznahme der nach dem Friedensvertrag von Versailles der Republik Polen zugefallenen Teile von Westpreußen unter dem 14. Juli 1920 ein polnisches Gesetz, dessen Artikel 1 und 2 nachstehende Bestimmungen enthalten.

Artikel 1: »In allen Fällen, in denen die Krone, das Deutsche Reich, die deutschen Staaten... in den Grundbüchern der ehemaligen preußischen Provinzen als Eigentümer der dinglich Berechtigten eingetragen sind oder nach dem 11. November 1918 eingetragen wurden, tragen die polnischen Gerichte in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 anstelle der vorgenannten Personen oder juristischen Personen den polnischen Staatsschatz von Amts wegen in diese Bücher ein.«

Artikel 2: »wenn nach dem 11. November 1918 ein zugunsten der in Artikel 1 aufgeführten Personen eingetragenes dingliches Recht auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung abgetreten oder gelöscht oder einer anderen Veränderung unterworfen worden ist, so stellen die Gerichte die Eintragung wieder her, wie sie gewesen sein würde, wenn die im Artikel 1 erwähnten Personen den Antrag nicht gestellt, oder ihre Zustimmung, die zur Veränderung des Grundbuches erforderlich war, nicht gegeben hätten«...

Daraufhin hat der Grundbuchrichter im Grundbuche zu Abt. II Nr. 5, 6, 7a, 7b, 7c Spalte Veränderungen eingetragen:

übertragen auf Grund des Friedensvertrages von Versailles vom 28. Juni 1919 und des Sejmgesetzes vom 14. Juli 1920 auf die polnische Staatskasse, eingetragen am 6. Dezember 1920.

Die von dem Kläger gegen diese Eintragung bei dem Bezirksgericht in Stargard eingelegte Beschwerde ist durch Beschluß des Bezirksgerichts vom 16. April 1921 mit der Begründung zurückgewiesen worden, daß die Eintragung zugunsten der Bauernbank nach dem 11. November 1918 erfolgt und deshalb die am 9. Dezember 1919 erfolgte Löschung dem polnischen Fiskus gegenüber ohne Rechtsfolgen sei.

Der Kläger hat nun gegen die Beklagte Klage erhoben auf Rückzahlung des seinerzeit zwecks Ablösung der eingetragenen Renten an die Beklagte gezahlten Kapitals von 32 000 Mark mit angemessener Aufwertung.

Der Kläger hat die Klage darauf gestützt, daß der Preußische Staat nach Artikel 19 des Waffenstillstandsabkommens vom 11. November 1918, dem Protokoll von Spaas vom 1. Dezember 1918 und dem Vertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 im August 1919 nicht mehr befugt gewesen sei, über die eingetragenen Rechte aus dem Rentengutsvertrage zu verfügen. Die Veräußerung der Rechte sei nichtig, weil sie den vorerwähnten Abkommen widersprochen habe. Die Beklagte sei nach § 812 BGB. in Höhe der

gezahlten Summe aber auch deshalb bereichert, weil der mit der Zahlung gewollte Erfolg wegen der Wiedereintragung der gelöschten Rechte nicht erreicht worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, daß der Übergang der dinglichen Rechte, die bisher Preußen zustanden, auf den Nachfolgerstaat Polen erst mit der Inbesitznahme des Gebietes durch Polen anfangs 1920 erfolgt sei, sodaß Preußen bis dahin voll Verfügungsberechtigt gewesen und die Beklagte Gläubigerin der hier in Rede stehenden eingetragenen Rechte geworden sei. Wenn trotzdem auf Grund des Eingriffs durch das polnische Gesetz vom 14. Juli 1920 die Wiedereintragung der gelöschten Rechte für Polen erfolgt sei, so berühre das nicht die diesem Gesetz nicht unterworfenen Beklagte und die Tatsache, daß der mit der Zahlung durch Kläger gewollte Erfolg tatsächlich bereits eingetreten gewesen sei.

Gegen das landgerichtliche Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hat zur Begründung seiner Berufung insbesondere noch geltend gemacht, daß die Veräußerung der fraglichen Rechte seitens des Preußischen Staates an die Beklagte nur zu dem Zwecke geschehen sei, um sie dem Polnischen Staate zu entziehen. Dies und der fernere Umstand, daß der Polnische Staat die Abtretungen nicht anerkenne, sei auch der Beklagten bekannt gewesen. Die Beklagte habe daher arglistig, jedenfalls schuldhaft dadurch gehandelt, daß sie den Kläger nicht über diesen Tatbestand aufgeklärt habe und habe sich auch schadensersatzpflichtig gemacht.

Die Beklagte hat insbesondere darauf hingewiesen, daß sie dem Preußischen Staat $97\frac{1}{2}\%$ der Ablösungssumme nach Abzug der von Kläger bereits früher abgezahlten Tilgungsbeiträge nach dem bei Abtretung der Rechte an die Beklagte geschlossenen Abkommen habe zahlen müssen, und daß ihr nur $2\frac{1}{2}\%$ des vom Kläger gezahlten Ablösungskapitals als Vergütung für die Einziehung geblieben sei, ein Betrag, der so hoch gewesen sei wie der Betrag, den sie schon immer von jeher für Besorgung der Einziehung der gezahlten Renten für ihre Unkosten bezogen habe.

Die Berufung ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen: Der Kläger stützt seinen Anspruch auf Rückzahlung des seinerzeit an die Beklagte zwecks Herbeiführung der Löschung der Posten Abt. II Nr. 6 und 7 b, 7 c gezahlten Ablösungsrente auf ungerechtfertigte Bereicherung und auf arglistiges zum Schadensersatz verpflichtendes Handeln der Beklagten. Mit Recht hat das Landgericht angenommen, daß eine ungerechtfertigte Bereicherung der Beklagten dann nicht in Frage kommen kann, wenn nach dem zur Zeit der Löschung der Rechte im Grundbuche bestehenden Rechtszustande die eingetragenen Rechte durch die Löschungsbewilligung der Beklagten und die daraufhin erfolgte Löschung *wirksam* aufgehoben worden sind, da dann der mit der Zahlung der 32 000 Mk. von dem Kläger verfolgte Zweck erreicht war. Es ist weiter dem Landgericht darin beizutreten, daß im Falle der einmal durch die Löschung erfolgten *rechtswirksamen* Beseitigung der ein-

getragenen Rechte die späterhin etwa erfolgte Neubegründung der Rechte durch Wiedereintragung auf Grund des polnischen Gesetzes vom 14. Juli 1920 den Anspruch des Klägers gegen die Beklagte aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht rechtfertigen kann. Der Kläger meint nun aber, daß der preußische Staat im August 1919 nach den Bestimmungen des Art. 19 Abs. 3 des Waffenstillstandsvertrages vom 11. 11. 1918, des zur Ausführung desselben vereinbarten Protokolls von Spaa vom 1. 12. 1918 und nach dem Vertrag von Versailles vom 28. 6. 1919 nicht mehr befugt gewesen sei, die fraglichen Rechte rechtswirksam an die Beklagte abzutreten. Demgegenüber sei darauf hingewiesen, daß der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag in seiner Entscheidung vom 10. 9. 1923 über die Ansiedlerfrage (Recueil des Arrêts, Serie A Nr. 6) und in der Entscheidung bezüglich des »Falles Chorzow« vom 25. Mai 1926 (Recueil des Arrêts, Serie A Nr. 7) den Standpunkt eingenommen und begründet hat, daß den Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages und des Protokolls von Spaa, an denen Polen als Vertragspartei überhaupt nicht beteiligt gewesen sei, sowie des Art. 256 des Vertrages von Versailles nicht die Auslegung zu geben sei, daß der Preußische Staat bereits seit dem 11. November 1918 an Verfügungen über fiskalisches Gut in den nach dem Vertrage von Versailles an Polen fallenden Gebietsteilen gehindert gewesen sei. Vielmehr sei der Preußische Staat bis zu dem sich mit der Besetzung durch Polen nach Inkrafttreten des Vertrages von Versailles vollziehenden Staatshoheitswechsel berechtigt gewesen, Verfügungen über Fiskalgut vorzunehmen, die »im Interesse einer normalen Verwaltung des Landes« gelegen hätten. In dem den Chorzow-Fall betreffenden Schiedsspruche hat der Ständige Internationale Gerichtshof im Haag weiter angenommen, daß auch die Veräußerung von Staatseigentum zu den vernünftigen und zweckmäßigen Handlungen gehören könne, die im ordentlichen Rahmen der Verwaltung liegen, und in dem die Ansiedlerfrage betreffenden Schiedsspruch ausgesprochen, daß hierzu auch die Umwandlung eines hinsichtlich eines staatlichen Grundstücks bestehenden Pachtvertrages in einen Rentengutsvertrag zu rechnen sei. Die Beklagte hat behauptet, daß auch im vorliegenden Falle die Veräußerung der hier in Frage kommenden, auf dem Grundstück des Klägers für den Preußischen Staat eingetragenen Rechten an die Beklagte in den Rahmen der ordentlichen Verwaltung falle. Sie hat in dieser Beziehung darauf hingewiesen, daß die Beklagte in der Zeit vor Abschluß des Vertrages von Versailles die gesamten Rentenbeleihungen im Wege des Besitzfestigungsverfahrens in Westpreußen vermittelt habe, und geltend gemacht, daß deshalb das gesamte Material in ihrer Hand gewesen und die Einziehung durch die Beklagte deshalb wirtschaftlich gewesen sei, zumal Polen seit Anfang November 1918 die Stadt Posen, den bisherigen Sitz der Ansiedlungskommission, besetzt und diese dadurch genötigt hätte, ihren Sitz unter Zurücklassung ihres gesamten Materials nach Berlin zu verlegen. Die Beklagte hat auch zum Nachweise der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Veräußerung der aus den Rentengutsver-

trägen herrührenden Rechte des Preußischen Staates an die Beklagte auf die bei der Veräußerung der Rechte hinsichtlich des »Kaufpreises« für die Rechte getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen. Es ist unstreitig geworden, daß hier als »Kaufpreis« $97\frac{1}{2}\%$ des noch einzuziehenden Rentenbetrages vereinbart ist, der auch von dem von dem Kläger gezahlten Ablösungskapital von 32 000 Mark in Höhe von $97\frac{1}{2}\%$ unstreitig an den Preußischen Staat abgeführt ist, so daß der Beklagte nur $2\frac{1}{2}\%$ als Vergütung für die Einziehung der Summe erhalten hat, einen ähnlich hohen Betrag, wie sie ihn auch als Vermittlerin früher für die Renteneinziehung bezogen hat.

Im vorliegenden Falle bedarf es jedoch einer Entscheidung darüber, ob der Preußische Staat noch im August 1919 die hier in Rede stehenden Rechte an die Beklagte rechtswirksam abtreten durfte, nicht. Es kann insbesondere dahingestellt bleiben, ob der Art. 256 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags von Versailles, wie die Beklagte meint, so auszulegen ist, daß nur *Liegenschaften*, nicht aber Forderungsrechte nach diesem Vertrag auf die Nachfolgestaaten übergehen sollten. Es braucht auch nicht entschieden zu werden, ob die Abtretung der Rechte, falls sie von dem Preußischen Staate in Verletzung völkerrechtlicher Verträge und Abkommen vorgenommen wäre, als *nichtig* angesehen werden müßte, und ob sich die Beklagte bei ihrem Rechtserwerb auf den Schutz des § 892 BGB. berufen kann. Denn der Klageanspruch, soweit er auf die Bereicherung der Beklagten gestützt wird, ist bereits nach § 818 Abs. 3 BGB unbegründet, wonach der Bereicherungsanspruch entfällt, wenn der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Es ist zwischen den Parteien unstreitig geworden, daß die Beklagte sich dem Preußischen Staat gegenüber verpflichtet hat, als Entgelt für die Abtretung der hier in Rede stehenden Rechte $97\frac{1}{2}\%$ der eingezogenen Renten- und Rentenabfindungsbeträge zu bezahlen, weiter auch, daß diese $97\frac{1}{2}\%$ von den vom Kläger seinerzeit gezahlten 32 000 Mk. an den Preußischen Staat von der Beklagten abgeführt worden sind. Insoweit besteht also *keine* Bereicherung der Beklagten *mehr*, wenn sie mit Rücksicht auf die Übernahme der Verpflichtung durch die Beklagte, die $97\frac{1}{2}\%$ an den Preussischen Staat abzuführen, überhaupt jemals bestanden haben sollte. Aber auch hinsichtlich der restlichen $2\frac{1}{2}\%$ des gezahlten Ablösungskapitals besteht eine Bereicherung der Beklagten nicht mehr. Denn diese $2\frac{1}{2}\%$ stellen die Vergütung für die Leistungen der Beklagten dar und sind früher für die Vermittlung der Einziehung der Renten von Preußen an die Beklagte ebenfalls in gleicher Höhe gezahlt worden. Es ist bekannt, daß der Bauernbank damit früher vom Staate nur soviel zugewendet worden ist, daß sie ihre Unkosten (General- und Spezialunkosten) damit decken konnte, und daß seitens der Bauernbank Überschüsse damit nicht erzielt werden sollten. Der Senat hat deshalb der Angabe der Beklagten, daß diese $2\frac{1}{2}\%$ zur Bestreitung der Unkosten der Beklagten, die durch die Einziehung entstanden, auch im vorliegenden Falle gerade nur ausgereicht haben, vollen Glauben geschenkt. Damit steht aber fest, daß die Beklagte auch in Höhe dieser $2\frac{1}{2}\%$ nicht

mehr bereichert ist, so daß der auf Bereicherung gestützte Anspruch unbegründet ist.

Der Klageanspruch ist aber auch insofern unbegründet, als mit ihm Schadensersatz wegen arglistigen und schuldhaften Handelns der Beklagten verlangt wird. Es kommt in dieser Hinsicht nicht darauf an, ob, wie der Kläger behauptet, die Beklagte bei Erteilung der Löschungsbewilligung gewußt habe, daß Polen die Löschung nicht anerkennen werde, sondern nur darauf, ob die Beklagte sich bewußt gewesen ist, daß die Abtretung der Rechte seitens des Preußischen Staates an die Beklagte in fraudem creditorum erfolgt sei. Daß eine fraudulose Handlungsweise des Preußischen Staates in der Abtretung liege, ist aber vom Kläger nicht nachgewiesen worden. Die vorerwähnten Schiedssprüche des Internationalen Haager Gerichtshofes sprechen eher für die Berechtigung des Preußischen Staates zu der im August 1919 erfolgten Abtretung der hier in Frage kommenden Rechte. Jedenfalls erscheint bei der bestehenden Rechtslage ein frauduloses Verhalten der Beklagten nicht dargetan. Die Klage ist daher von dem Landgericht mit Recht abgewiesen worden.

* * *

4. Deutschland.

a) Staatsgerichtshof

(St.-G.H. 2/25). 6./7. Juli 1928. (R.-G.-Z. 122. Anhang S. 1)

Territorialgewässer — Völkerrechtsquellen.

1. *Es besteht kein allgemein anerkannter völkerrechtlicher Grundsatz, daß bei Meeresbuchten mit mehreren Anliegern die von den Ufergrenzen gezogenen Mittellinien die Staatsgrenzen auf dem Wasser bilden.*

2. *Maßgebend für die Abgrenzung ist die geschichtliche Entwicklung; danach kann die Gebietshoheit in ihren verschiedenen Ausstrahlungen (Fischerei-, Zollhoheit) an einem bestimmten Teil einer Bucht verschiedenen Staaten zustehen.*

3. *Als Völkerrechtsquellen kommen Vereinbarungen und Gewohnheitsrecht in Betracht.*

4. *Gewohnheitsrecht setzt tatsächliche und dauernde Übung voraus; auf die Zahl der Übungshandlungen kommt es nicht an.*

5. *Artikel 110 Abs. II der Reichsverfassung enthält einen unmittelbar anwendbaren Rechtssatz.*

Tatbestand: Zwischen den beiden deutschen Ländern Lübeck und Mecklenburg-Schwerin bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Gebietshoheit im innersten, vor dem Ausfluß der Trave gelegenen Teil der Lübecker Bucht und über die Fischereiberechtigung dort.